



© Lucky Business

Dr. Susanna Zentai
[Infos zur Autorin]

Wann muss über die Überweisungsmöglichkeit zum Chirurgen aufgeklärt werden?

Dr. Susanna Zentai

Wenn die Entfernung von Weisheitszähnen problematisch zu werden droht – zum Beispiel bei einem erkennbar ungewöhnlichen Verlauf des Nervus mandibularis – sollte der Zahnarzt an einen Oral- oder Kieferchirurgen überweisen. Zumindest muss der Zahnarzt in einem solchen Fall über die Möglichkeit, zu einem besonders ausgebildeten und erfahrenen Chirurgen gehen zu können, aufklären.

In den Leitsätzen zu dem Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 08.10.2013 (4 O 662/11) wird formuliert:

„Grundsätzlich verfügt auch ein Zahnarzt über die zahnchirurgische Ausstattung und Fähigkeiten zur Entfernung eines Weisheitszahnes. Die zahnärztlichen Möglichkeiten müssen allerdings hinterfragt werden, wenn sich anhand

von Röntgenbildern für den kundigen Betrachter abzeichnet, dass entsprechende Eingriffe nicht plangerecht ablaufen werden (hier: erkennbar ungewöhnlicher Verlauf des Nervus mandibularis). Zum Aufklärungsumfang gehört in diesen Fällen auch die Möglichkeit der Überweisung in eine Spezialpraxis wegen der besonderen Erfahrung der Chirurgen bei der Durchführung entsprechender Eingriffe.“

In dem Fall, der von dem Landgericht verhandelt wurde, hatte ein Zahnarzt – ohne auf die Möglichkeit der Überweisung an einen Chirurgen – einen retinierten Weisheitszahn entfernt. Allerdings brach der Zahnarzt den Eingriff ab, da er den Verdacht hegte, der Nerv könne gefährdet bzw. sogar tatsächlich verletzt sein. Der Eingriff wurde durch einen Mund-, Kiefer- und Gesichtschirur-

gen beendet. Wie sich herausstellte war der Hauptnerv der Patientin erheblich verletzt worden.

Das Landgericht sah den Hauptvorwurf darin, dass der Zahnarzt nicht über die Möglichkeit aufgeklärt hatte, dass der Eingriff direkt bei einem Chirurgen hätte durchgeführt werden können. Die Patientin hatte vor dem Eingriff keine akuten Beschwerden, sodass keine Notwendigkeit bestanden hat, sofort und durch den Zahnarzt tätig zu werden.

In den Entscheidungsgründen führte das Landgericht aus:

„... liegt eine vorwerfbare Vertragsverletzung darin, dass der Beklagte trotz der von ihm erkannten schwierigen Lage des Weisheitszahnes die Klägerin nicht auf die Möglichkeit einer kieferchirurgischen Alternativbehandlung hingewiesen hat.“

Zwar hat im Allgemeinen ein Arzt dem Patienten ungefragt nicht zu erläutern, welche Behandlungsmethoden theoretisch in Betracht kommen und was für oder gegen die eine oder andere dieser Methoden spricht, so lange er eine Therapie anwendet, die dem medizinischen Standard genügt. Die Behandlungsmethode ist primär Sache des Arztes. Die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten, dem stets die Entscheidung darüber zusteht, ob und in welchem Umfang er einen ihm angeratenen ärztlichen Heileingriff mit den damit verbundenen Chancen und Risiken für seinen Körper und seine Gesundheit zustimmen will, kann darüber hinaus freilich auch die Unterrichtung über alternativ zur Verfügung stehende Behandlungsmöglichkeiten erfordern. Stehen für eine medizinisch sinnvolle und indizierte Therapie mehrere Behandlungsmethoden zur Verfügung, die zu jeweils unterschiedlichen Belastungen des Patienten führen oder unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen bieten, muss der Patient – selbstverständlich nach sachverständiger und verständnisvoller Beratung des Arztes – selbst prüfen können, was er an Belastungen und Gefahren im Hinblick auf möglicherweise unterschiedliche Erfolgchancen der verschiedenen Behandlungsmethoden auf sich nehmen will.“

nahme durchführen, die er beherrscht und sich und seinem Team zutraut. Grundsätzlich verfüge auch ein Zahnarzt über die zahnchirurgische Ausstattung. Jedoch liege gerade bei notwendigen operativen Eingriffen im Zusammenhang mit Weisheitszähnen die Schwierigkeit darin, dass das Röntgenbild die tatsächlichen Verhältnisse wegen der Dicke und Kompaktheit des Unterkiefers nur eingeschränkt wiedergebe. Dies betreffe vor allem das Verhältnis der sehr unterschiedlich abgelenkten Wurzelspitzen zu dem wichtigen Unterkiefernerve. Diese eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten könnten nur durch einen

mandibularis besondere Schwierigkeiten zu erwarten seien. Auf der Grundlage dieser Bewertung des Gutachters, die nachvollziehbar und folgerichtig ist und der sich die Kammer anschließt, wäre die Aufklärung über die Möglichkeit der Überweisung in eine Spezialpraxis wegen der besonderen Erfahrung der Chirurgen bei der Durchführung entsprechender Eingriffe angezeigt gewesen. Einen derartigen Hinweis hat der Beklagte – was unstrittig ist – unterlassen. Durch den entsprechenden Hinweis hätte das Risiko der schwierigen Behandlung minimiert werden können. Insoweit ist der Eingriff des Beklagten als rechtswidrig zu qualifizieren.“



Das Landgericht hielt ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro für gerechtfertigt. Bei der Patientin wurden die typischen Folgen in Form eines irreversiblen Taubheitsgefühls des Unterkiefers bis zur Lippenmitte mit möglichen Bissverletzungen und entsprechenden Gefühlsbeeinträchtigungen beim Essen und Sprechen festgestellt. Darüber hinaus wurden Verspannungen im Nacken- und Schulterbereich zwar nicht als typische verletzungsbedingte oder mögliche Folgen des streitgegenständlichen Eingriffs qualifiziert, erschienen dem Sachverständigen doch in psychischer Hinsicht als nachvollziehbar. Die fortdauernden

Das Landgericht machte nebenbei eine wichtige Feststellung:

„Ist eine Spezialbehandlung angezeigt, die in der betreffenden Praxis nicht durchgeführt werden kann, ist eine Weiterverweisung des Patienten erforderlich; die Unterlassung wäre ein ärztlicher Behandlungsfehler.“

Weiter heißt es in den Entscheidungsgründen:

„Nach den Ausführungen des Sachverständigen L. in seinem schriftlichen Gutachten vom 30. April 2013 treffe zwar zu, dass jeder Zahnarzt auch kieferchirurgisch tätig werden dürfe. Er dürfe allerdings lediglich die chirurgische Maß-

gesteigerten Erfahrungsschatz kompensiert werden, wie er grundsätzlich jedem Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen bzw. Oralchirurgen per se zu bescheinigen sei. Dies bedeute nicht, dass praktizierenden Zahnärzten derartige Fertigkeiten grundsätzlich abzusprechen seien. Sie müssten allerdings hinterfragt werden, wenn entsprechende Eingriffe – wie im vorliegenden Falle – nicht plangerecht abliefen. Im vorliegenden Falle habe das Röntgenbild – so der Sachverständige – dem kundigen Betrachter die leicht nachvollziehbare Erkenntnis aufgedrängt, dass bei der Behandlung der Klägerin wegen des sehr ungewöhnlichen Verlaufes des Nervus

Schmerzen und Kribbelgefühle hingegen waren nach sachverständiger Einschätzung verletzungstypisch. Die Patientin begab sich nach Fortdauern der Beschwerden nach dem Eingriff in eine Schmerztherapie, deren Ende zunächst unabsehbar war.

Kontakt

Dr. Susanna Zentai

Justitiarin des BDO
Dr. Zentai-Heckenbücker
Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB
Hohenzollernring 37
50672 Köln
kanzlei@d-u-mr.de